

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 25. Mai 2022

G1.1.9

Beschluss 2022-76

Zweckverband Ehemaliges Kreisspital Rüti - Auflösung des Zweckverbandes

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon und Rüti bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Ehemaliges Kreisspital Rüti» einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Der Verbandszweck besteht nach der Schliessung des Kreisspitals ausschliesslich in der Erhaltung der Liegenschaft des ehemaligen Kreisspitals als Land- und Raumreserve für künftige Aufgaben im Interesse der Verbandsgemeinden.

Die letzte Statutenrevision fand 2009 statt; die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz – insbesondere die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts – sind noch nicht erfolgt. 2020 haben die Verbandsgemeinden beschlossen, dass der Zweckverband bestehen bleiben und die Statutenrevision in Angriff genommen werden soll. Die entsprechenden Arbeiten wurden bis und mit Vorprüfung beim Gemeindeamt vorbereitet.

In der Folge erwogen zuerst die Gemeinden Hinwil und Hombrechtikon einen Austritt aus dem Zweckverband. U.a. ausgelöst dadurch wurde der Weiterbestand des Zweckverbands grundsätzlich thematisiert. Es zeigte sich, dass es in absehbarer Zeit keine gemeinsamen Aufgaben geben wird, welche die Gemeinden auf diesem Areal erfüllen könnten oder müssten.

Zukünftige Entwicklung

Für die Erhaltung der teilweise denkmalgeschützten Gebäude zeichnet sich ein grösserer Investitionsbedarf ab, der von der Gemeinde Bubikon mangels Aufgabe und Perspektiven auf dem Areal nicht mehr mitgetragen werden soll. Die Gemeinde Rüti dagegen hat Interesse daran, das ortsbildprägende Areal zu übernehmen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu entwickeln. Gemäss dem Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Rüti ist vorgesehen, die bestehenden öffentlichen bzw. gesundheitspolitischen Aufgaben weiterzuführen und zu ergänzen. Die vorhandene historische Bausubstanz wird in Übereinstimmung mit den denkmalpflegerischen Vorgaben erhalten. Deshalb wird den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden die Frage der Auflösung des Zweckverbands nach den für diese Weiterentwicklung verfassten Liquidationsbestimmungen vorgelegt.

Auflösung und Liquidation

Im Zuge der Auflösung sollen die Grundstücke, Mobilien und Immobilien des Zweckverbands auf die Gemeinde Rüti übertragen werden. Die Gemeinde Rüti entschädigt im Gegenzug die anderen Verbandsgemeinden nach dem in den Zweckverbandsstatuten festgesetzten Schlüssel. Der Entschädigung liegt eine neutrale Schätzung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zugrunde. Die

Gemeinde Rüti erhält mit dem Areal Möglichkeiten aber auch Verpflichtungen und übernimmt das damit einhergehende finanzielle Risiko.

Die Liquidationsbestimmungen regeln die weiteren Details der Auflösung und Übertragung. U.a. ist darin vorgesehen, dass die Gemeinde Rüti die anderen ehemaligen Verbandsgemeinden an einem allfälligen Verkaufsgewinn bei einem – allerdings nicht vorgesehenen – Verkauf bis Ende 2027 zu beteiligen hätte.

Die Gemeinde Bubikon wird für die Übertragung der Vermögenswerte an die Gemeinde Rüti von Letzterer in Form einer Einmalzahlung bis spätestens Ende März 2023 in der Höhe von CHF 1'930'500.00 entschädigt. Dafür sind die Restbuchwerte der Investitionen für den Zweckverband in der Höhe von CHF 184'021.00 abzuschreiben. Insgesamt entsteht für die Gemeinde Bubikon damit ein Gewinn in der Höhe von CHF 1'746'479.00.

Die Details der Auflösung und Übertragung sind dem Entwurf des Beleuchtenden Berichts und den Liquidationsbestimmungen in der Beilage zu entnehmen.

Weitere Schritte

Die Auflösung des Zweckverbands kann nach Art. 39 der Statuten nur durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Frage der Auflösung ist, wie diejenige der Gründung, eine Abstimmung in den Verbandsgemeinden. Zuständig sind – entgegen Art. 14 der Statuten – die Stimmberechtigten an der Urne (§ 79 Gemeindegesetz). Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden haben ihren Stimmberechtigten eine Empfehlung dazu abzugeben.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2022 stellte der Vorstand Antrag an die Gemeindevorstände, ihren Stimmberechtigten die Auflösung nach den Liquidationsbestimmungen zur Abstimmung vorzulegen und dies am selben Datum. Um die Übertragung per 1. Januar 2023 umsetzen zu können, empfahl der Vorstand die Durchführung der Abstimmung am 25. September 2022. Den Stimmberechtigten empfiehlt er, der Auflösung zuzustimmen.

Beschluss:

1. Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Auflösung des Zweckverbands Ehemaliges Kreisspital Rüti nach den Liquidationsbestimmungen zur Auflösung des Zweckverbands Ehemaliges Kreisspital Rüti zuzustimmen.
2. Der Beleuchtende Bericht inkl. Abstimmungsfrage wird zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
3. Die Vorlage wird der Rechnungsprüfungskommission zur Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten vorgelegt.
4. Die Abstimmung wird am 25. September 2022 durchgeführt.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur hat dafür besorgt zu sein, dass der Antrag mit den massgebenden Akten den Stimmberechtigten zur Einsicht an den dafür vorgesehenen Daten

aufliegen.

6. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich bis zum Versand der Abstimmungsunterlagen